
Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung von Zusatzentgelten nach Anlage 4 bzw. 6 FPV 2016

1. Für die in der Anlage 4 bzw. Anlage 6 der FPV 2016 mit Fußnote 4 gekennzeichneten Zusatzentgelte ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2016 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser Zusatzentgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das Zusatzentgelt für 2015 nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE2016-01 bis 05, 07 bis 10, 15 bis 18, 22, 25 bis 26, 33 bis 36, 40, 41, 44 bis 46, 49, 50, 53, 54, 56 bis 60, 62 bis 67, 69 bis 72, 74, 75, 77, 79, 80, 82, 84, 85, 88, 91, 92, 97 bis 99, 101, 103 bis 109

Besonderheiten bei für 2016 ergänzten OPS-Kodes:

*ZE2016-13: für den gestrichenen OPS-Kode 8-821.** ist der neue OPS-Kode 8-821.0, 8-821.10 oder 8-821.11 anzuwenden*

ZE2016-24: für die gestrichenen OPS-Kodes 5-649.70 und 5-649.7x sind die neuen OPS-Kodes 5-649.a0, 5-649.ax, 5-649.b0, 5-649.b2, 5-649.b3, 5-649.b4 oder 5-649.bx anzuwenden

ZE2016-61: für den OPS-Kode 5-028.a2 wurde der OPS-Kode 5-028.c2 ergänzt, für den OPS-Kode 5-039.f2 der OPS-Kode 5-039.n2 und für den OPS-Kode 5-059.d2 der OPS-Kode 5-059.g2.

ZE2016-86: für den OPS-Kode 5-039.h wurde der OPS-Kode 5-039.p ergänzt.

2a. Zusatzentgelte aus der Anlage 2 bzw. 5 der FPV 2015, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2016 überführt sind, werden gemäß Fußnoten 8, 10 und 11 in Anlage 4 bzw. 9, 11 und 12 in Anlage 6 mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2015 abgerechnet. Der weiter geltende Entgeltschlüssel aus 2015 verliert mit dem Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung seine Geltung und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE86 – Entgeltschlüssel aus 2015 Neurostimulatoren zur Hirnstimulation, Einkanalssystem [ZE2016–118]

ZE99 – Entgeltschlüssel aus 2015 Distraktionsmarknagel, nicht motorisiert [ZE2016–119]

ZE129 – Entgeltschlüssel aus 2015 Gabe von Tocilizumab, parenteral [ZE2016–110]

2b. Zusatzentgelte aus der Anlage 2 bzw. 5 der FPV 2015 bzw. krankenhausindividuelle NUB-Entgelte, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2016 überführt sind, werden gemäß Fußnote 8, 10 und 11 in Anlage 4 bzw. 9, 11 und 12 in Anlage 6 mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2015 abgerechnet. Der weiter geltende Entgeltschlüssel aus 2015 verliert mit dem Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung seine Geltung und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2015 bzw. Zusatzentgelte 2015:

[NUB 2015–121] sowie ZE129 aus 2015 Gabe von Tocilizumab, subkutan/parenteral für ZE2016–110 (Gabe von Tocilizumab, subkutan)

3. Für die Abrechnung von NUB-Leistungen, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2016 aufgenommen sind, werden gemäß Fußnote 9 der Anlage 4 bzw. 10 der Anlage 6 mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2015 abgerechnet und sind bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung aus 2015 zu verwenden:

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2015:

[NUB01–2015 Gabe von Nab–Paclitaxel] für ZE2016–111 (Gabe von Nab–Paclitaxel, parenteral)

[NUB04–2015 Gabe von Cabazitaxel] für ZE2016–113 (Gabe von Cabazitaxel, parenteral)

[NUB05–2015 Abirateronacetat] für ZE2016–112 (Gabe von Abirateronacetat, oral)

[NUB14–2015 Gabe von Ipilimumab] für ZE2016–114 (Gabe von Ipilimumab, parenteral)

[NUB33–2015 Molekulares Monitoring der Resttumorlast [MRD]] für ZE2016–115 (Molekulares Monitoring der Resttumorlast [MRD]: Molekulargenetische Identifikation und Herstellung von patientenspezifischen Markern)

[NUB33–2015 Molekulares Monitoring der Resttumorlast [MRD]] für ZE2016–116 (Molekulares Monitoring der Resttumorlast [MRD]: Patientenspezifische molekulargenetische Quantifizierung)

[NUB635–2015 Chemosaturations–Therapie mittels perkutaner Leberperfusion] für ZE2016–117 (Chemosaturations–Therapie mittels perkutaner Leberperfusion)